Amtsblatt

für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda



Inhalt:	Seite
Bekanntmachung der Beschlüsse der 5. Verbandsversammlung 2022	2
1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Wasserabgabensatzung	3
1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Entwässerungssatzung	3
1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Fäkalienentsorgungssatzung	4

Elsterwerda, den 14. November 2022

Nummer 5

Impressum

Jahrgang 8

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, Am Klärwerk 8, 04910 Elsterwerda

vertreten durch den Verbandsvorsteher Telefon: 03533 4894 - 50, Fax: 03533 4894 - 55

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda, Am Klärwerk 8, 04910 Elsterwerda, zu den Sprechzeiten erhältlich. Weiterhin besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.wav-elsterwerda.de einzusehen und als PDF-Datei herunterzuladen. Zudem liegt das Amtsblatt in allen Verwaltungen der Verbandsmitglieder aus.

Bekanntmachung

In der 5. Verbandsversammlung 2022 des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am 04.10.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss 5/10/22 - öffentlich

Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss für die Geschäftsbereiche Trink- und Abwasser für das Jahr 2021. Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2021 eine Summe von 72.445.375,95 EUR aus und es wird ein Jahresverlust von -616.283,21 EUR ausgewiesen. Der Jahresverlust Trinkwasser in Höhe von EUR -78.133,99 wird mit dem Gewinnvortrag, der Jahresverlust Abwasser in Höhe von EUR -538.149,22 mit dem Verlustvortrag der jeweiligen Bereiche verrechnet.

Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2021.

2. Beschluss 5/11/22 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 106 (2) BbgKVerf dem Landrat, als untere Landesbehörde, zur Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2022 das Wirtschaftsprüfunternehmen SMART GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG Charlottenburg, Alt-Tempelhof 21 in 12103 Berlin, vorzuschlagen.

3. Beschluss 5/12/22 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasserund Abwasserverbandes Elsterwerda (GWAS).

4. Beschluss 5/13/22 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserund Abwasserverbandes Elsterwerda (GEWS).

5. Beschluss 5/14/22 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GFES).

6. Beschluss 5/15/22 - öffentlich

Die Verbandsversammlung bestätigt auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung die Vergabe der Baumaßnahme "Erweiterung Schmutzwasserkanal Bad Liebenwerda Hegelstraße" an das Unternehmen MELIBAU GmbH, Im Winkel 15, 04916 Herzberg, zu einem Angebotspreis in Höhe von (brutto) 97.474,21 €.

Die stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung, Frau Heinrich, im Auftrag des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, und der Verbandsvorsteher haben unter Einhaltung der Zuschlagsund Bindefrist und mittels Eilentscheidung vom 12.07.2022 der Firma MELIBAU GmbH Herzberg den Zuschlag/Auftrag mit Datum vom 14.07.2022 erteilt.

Dieser Vergabeentscheidung und der Auftragserteilung wird durch die Verbandsversammlung gefolgt und die Zustimmung erteilt.

7. Beschluss 5/17/22 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses einer Versuchsanlage auf der Kläranlage Elsterwerda, des Vorhabens "Erneuerung der Schlammeindickung, Scheibeneindicker 2, KA Elsterwerda" den Zuschlag an das Unternehmen HUBER SE, Industriepark Erasbach A1, 92334 Berching, zu einem Angebotspreis in Höhe von 91.987,00 € (brutto, 19% MwSt) zu vergeben.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvor-

steher werden ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen.

8. Beschluss 5/18/22 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung, die Bauleistung "Sanierung Abwasserpumpwerk Bad Liebenwerda Torgauer Straße" an das Unternehmen Schulz Bau GmbH, Schildauer Straße 8, 04860 Torgau zu einem Angebotspreis in Höhe von (brutto) 81.250,40 € zu verge-

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen.

9. Beschluss 5/19/22 - öffentlich - abweichender Beschluss

Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, die Ausschreibung bzgl. der Strombelieferung für das Jahr 2023 ff. auf Basis der Marktentwicklungen und den Empfehlungen gemäß Ausschreibungsbericht vom 30.09.2022 zu einem späteren Zeitpunkt erneut durchzufüh-

Auf Grundlage der dann vorliegenden Ausschreibungsergebnisse sollte der Zuschlag für eine gesicherte Strombelieferung, zumindest für das Jahr 2023, erfolgen.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, Herr Terne, und der Verbandsvorsteher, Herr Hauptvogel, werden ermächtigt, einen entsprechenden Stromliefervertrag abzuschließen.

Die Vergabe ist in der nächstmöglichen Verbandsversammlung zu bestätigen.

Sollte die Ausschreibung bis zum 31.12.2022 keine positive Vergabeentscheidung ermöglichen, muss der WAV Elsterwerda zwangsläufig durch eine Grund- und Ersatzversorgung des zuständigen Grundversorgers beliefert werden. Die dann gültigen Konditionen für den Strombezug sind entsprechend zu vergüten.

10. Beschluss 5/20/22 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der Angebotsabfrage zur Umschuldung eines Roll-over-Ratentilgungsdarlehens den Zuschlag an die Deutsche Kreditbank AG mit Sitz in Berlin zu vergeben.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher haben unter Einhaltung der Zuschlags- und Bindefrist dem Kreditinstitut Deutsche Kreditbank AG den Zuschlag mittels Eilentscheidung vom 19.09.2022 erteilt.

Dieser Vergabeentscheidung wird durch die Verbandsversammlung gefolgt und die Zustimmung erteilt.

11. Beschluss 5/21/22 - nichtöffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt über eine Personalangelegenheit.

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GWAS)

Auf Grund der §§ 12, 15 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 38]), der §§ 2 und 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI. I/22, [Nr. 18], S. 6) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 36]), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am **04.10.2022** nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasserund Abwasserverbandes Elsterwerda vom 06.10.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 09.11.2020, Nr. 4, wird wie folgt geändert:

Der § 5 Grundgebührenmaßstab wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke werden für jeden Monat und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Sonstige Einheit (SE) folgende Grundgebühren erhoben:

Einheit	monatliche Grundgebühr für Grundstücke <u>mit</u> Beitragszahlung	monatliche Grundgebühr für Grundstücke <u>ohne</u> Beitragszahlung
1. Wohneinheit (WE)	9,70 €/WE	13,21 €/WE
2. Wohneinheit (WE)	9,70 €/WE	13,21 €/WE
jede weitere Wohneinheit (WE)	5,04 €/WE	6,87 €/WE
jede weitere Sonstige Einheit (SE)	5,04 €/SE	6,87 €/SE

(2) Für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend industriell, gewerblich oder zu vergleichbaren Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr monatlich je Anschluss nach verwendeten Wasserzähler und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) oder Sonstige Einheit (SE) wie folgt veranlagt:

Zählerbezeichnung	monatliche Grundgebühr für Grundstücke <u>mit</u> Beitragszahlung	monatliche Grundgebühr für Grundstücke <u>ohne</u> Beitragszahlung
$Q_3 = 4 (Q_n 2,5)$	25,22€	34,35€
$Q_3 = 10 (Q_n 6,0)$	75,66€	103,05€
$Q_3 = 16 (Q_n 10,0)$	126,10€	171,75€
$Q_3 = 25 (Q_n 15,0)$	189,15€	257,63€
$Q_3 = 40 (Q_n 25,0)$	378,30€	515,25€
$Q_3 = 63 (Q_n 40,0)$	605,28€	824,40€
$Q_3 = 100 (Q_n 60,0)$	907,92€	1.236,60€
$Q_3 = 250 \ (Q_n \ 150,0)$	2.269,80€	3.091,50€
zusätzlich fürjede weitere vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) oder Sonstige Einheit	5,04€	6,87€

- (3) Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, werden die Grundgebühren gemäß Abs. 2 nach der Dauerdurchflussmenge eines Wasserzählers gemäß Messgeräterichtlinie (MID) berechnet, der notwendig wäre, um die nach § 6 Abs. 2 geschätzte Menge des entnommenen Trinkwassers messen zu können.
- Der Absatz 5 des § 6 Mengengebühr wird wie folgt neu gefasst:
- (5) Die Mengengebühr beträgt 1,36 €/m³ Trinkwasser.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Elsterwerda, den 05.10.2022

gez. Hauptvogel Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GEWS)

Auf Grund der §§ 12, 15 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 38]), der §§ 2 und 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI. I/22, [Nr. 18], S. 6) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 36]), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am **04.10.2022** nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserund Abwasserverbandes Elsterwerda vom 06.10.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 09.11.2020, Nr. 4, wird wie folgt geändert:

- Im Teil II Schmutzwassergebühren wird der § 6 Abs. 2Mengengebühr wie folgt neu gefasst:
- (2) Die Mengengebühr beträgt **2,66 €/m³** Schmutzwasser.
- Im Teil III Niederschlagswassergebühren wird der § 13 Gebührensatz wie folgt neu gefasst:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt entsprechend der anrechenbaren Fläche in der Stadt:

Bad Liebenwerda 0,75 €/m²
Elsterwerda 0,75 €/m².

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Elsterwerda, den 05.10.2022

gez. Hauptvogel Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GFES)

Auf Grund der §§ 12, 15 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 38]), der §§ 2 und 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI. I/22, [Nr. 18], S. 6) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 36]), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am **04.10.2022** nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 06.10.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 09.11.2020, Nr. 4, wird wie folgt geändert:

Der § 6 Mengengebühren wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Mengengebühren

- (1) Die Mengengebühren bemessen sich nach der in Kubikmetern bemessenen Menge des den abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen entnommenen Fäkalwassers bzw. Fäkalschlamms. Maßgeblich ist die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellte Menge; Messschritt ist der angefangene halbe Kubikmeter.
- (2) Der Gebührensatz (einschließlich Transport) für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Fäkalwasser beträgt 31,14 €/m³.
- (3) Der Gebührensatz (einschließlich Transport) für die Entsorgung des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen beträgt 54,95 €/m³.
- (4) Die Gebührensätze nach Abs. 2 und 3 schließen die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 30 m ein.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Elsterwerda, den 05.10.2022

gez. Hauptvogel Verbandsvorsteher